

VERZEICHNIS DER ZIVILGEFANGENEN  
370518 Werner August Max

25-586-7

Ministerium für  
deutsche  
Archiv  
1697/55

SCHAFER

Ich bin gewarnt worden, dass ich keine Aussagen zu machen brauche, aber dass was ich sage, schriftlich niedergelegt wird und vor Gericht als Beweis verwendet werden kann.

1. Ich bin am 18. April 1904 in STRASSEBURG i/E. geboren. Mein ursprünglicher Beruf war Beamter. 1928 trat ich in die Partei und 1932 in die SA ein. Kurz darauf wurde ich Führer des SA Sturmbannes V/207 in NIEDERBARNIM. Ende März wurde ich mit der Einrichtung und Führung des Konzentrationslagers CRANIENBURG beauftragt.

2. In 1934 wurde ich mit der Führung der Strafgefangenen Lager Emsland beauftragt. Zu dieser Zeit war ESTERWEGEN noch ein der SS unterstehendes Konzentrationslager und BÖRGERMOOR, welches bis dahin auch Konzentrationslager war, war frei von Gefangenen. Ausserdem stand OBERLANGEN, welches jedoch noch nicht mit Gefangenen belegt war, NEUSUSTRUM, mit ungefähr 1000 Zivilstrafgefangenen belegt und Lager BRUAL-RHEDE war im Aufbau begriffen. Bis zum Anfang des Krieges wurden dann im ganzen 15 Lager aufgebaut, die von ungefähr 1934/5 aus wie folgt beziffert wurden:

- |                   |                                   |
|-------------------|-----------------------------------|
| I BÖRGERMOOR      | II ASCHENDORFERMOOR (1935 gebaut) |
| III BRUAL-RHEDE   | IV WALCHUM                        |
| V NEUSUSTRUM      | VI OBERLANGEN                     |
| VII ESTERWEGEN    | VIII WESUWE                       |
| IX VEERSEN        | X FULLEN                          |
| XI GROSS HUSEPE   | XII DALUM                         |
| XIII WHITMARSHEN. | XIV BATHORN                       |
| XV ALEXISDORF.    |                                   |

Von diesen Lagern wurden VI und alle von VIII einschliesslich die XV an die Wehrmacht bei Anbruch des Krieges abgegeben.

3. In der ersten Zeit bis Kriegesbeginn wurden die Lager von in Dienstverhältnissen zum Reichsjustizministerium stehenden SA Leuten bewacht, während der Verwaltungsdienst durch Justizbeamte vorgenommen wurde. Die SA Leute wurden zuerst in einem SA Sturmbann zbV der SA Gruppe Nordsee zusammengefasst, später in SA Pionier Standarte 10 umgewandelt. Der Führer des Sturmbannes und späteren Standarte war ich mit dem Rang eines SA Oberführers seit März 1938. Die dem jeweiligen Lager zugeteilten SA Leute standen unter einem Einheitsführer, der der eigentliche Kommandant des Lagers war. Auf Wunsch des Ministers wurde dies im Jahr 1938 geändert und der höchste Justizbeamte des Lagers wurde der jeweilige Kommandant, mit dem Einheitsführer ihm beigeordnet. Ich war der Leiter aller Lager und direkt dem Reichsminister der Justiz persönlich unterstellt. Die Vorsteher der Lager und die Einheitsführer unterstanden mir. Da die Lager im Emsland den Zweck hatten, das Moor urbar zu machen und ein solcher Versuch nie vorher mit Strafgefangenen in einem solchen Umfang unternommen worden war, wurde die direkte Unterstellung unter dem Reichsminister der Justiz auf meinen Wunsch hin, um schnelle Entscheidungen zu erlangen, durchgeführt.

4. In 1938 begann ein Disziplinerverfahren gegen mich, angestrengt vom Reichsjustizministerium. Es wurden die folgenden Dinge mir vorgeworfen: Nicht ordnungsgemässe Verwendung von Staatsgeldern und mangelnde Dienstaufsicht. Damit hinein spielten noch mehrere kleinere Anklagen, wie z.B. eine zu grosse Anzahl von Selbstverstümmelung. Das Verfahren dauerte 10 Monate, während welcher ich beurlaubt war. Da alle Punkte konnten nicht bewiesen werden, wegen einer ungenügenden Auswertung mit Bezug auf das Reichsjustizministerium (i.e. Costr von Verlichingen), wurde ich zu RM 250.- verurteilt. Auf alle anderen Punkte wurde ich freigesprochen.



5. Mit dem Tag meiner Beurlaubung wurde ein besonderer Beauftragter des Reichsjustizministeriums eingesetzt. Nach meiner Rückkunft blieb dieser Beauftragte, als Dienstaufsichtsbehörde, anstelle des Generalstaatsanwalt, der in anderen Haftanstalten als Aufsicht fungierte. Zuerst war es Generalstaatsanwalt SEMMLER, dann wurde es Oberstaatsanwalt THIESSEN, dann Oberstaatsanwalt SCHAPER, alsdann 1. Staatsanwalt ELBORG, in dessen Vertretung Staatsanwalt BAUER, und schließlich, wie ich Soldat wurde, Dr. THIEL. Ich blieb stets Kommandeur der Lager, selbst nach meiner Einberufung nach welcher ich keinen Einfluss mehr auf die Dinge hatte und mein Nachfolger zeichnete stets als Kommandeur i. V. Die Stelle des Beauftragten bedeutete für mich eine nicht rechtlose Rehabilitierung nach meinem Disziplinarstrafverfahren und ich habe oft mit dem Reichsjustizminister darüber gesprochen. Es wurde mir versprochen, nach dem Krieg eine endgültige Regelung in dieser Hinsicht durchzusetzen, während der Zwischenzeit jedoch, sollte der Beauftragte aber nur verwaltungsmäßig arbeiten und ich hatte den Auftrag, jede 6 Wochen zum persönlichen Vortrag nach BERLIN zu fahren, was ich auch tat.
6. Ich habe stets die Leutnanten darauf hingewiesen, dass die Waffe nur im äussersten Falle gebraucht werden darf und habe selbst Erlaubung vor dem gesamten Unterführerkorps erteilt, was aktiver und was passiver Widerstand ist und dass die Waffe, hauptsächlich der Gummihüpfel nur gemäß der Strafvollzugsordnung gebraucht werden kann. Ich habe auch Meldebücher in den Lager anlegen lassen, in welchem der Gebrauch der Waffe eingetragen werden musste und diese Meldebücher wurden mir vorgelegt. Fälle von Misshandlungen wurden von mir bestraft, entweder mit Entlassung (fast ausschließlich) in den seltensten Fällen mit Verwarnung. Geldstrafen habe ich nur wenig verhängt, aus sozialen Gründen.
7. Seit ungefähr 1934 gab es eine Sonderbestimmung des Reichsjustizministeriums vor, in welcher die Aufstellung von Strafkompagnen gebilligt, für Gefangene, die schwer erziehbar waren. Die Bedingungen, unter denen die Inassen der Strafkompagnen leben sollten, wie sie in der Sonderbestimmung enthalten waren, waren Entzug der Vergünstigungen, wie Briefwechsel, Rauchverbot und Unterbringung in Einzelzellen, sowie eine Stunde längere Arbeit am Tag. Irgendwelche körperliche Verschärfungen, wie Arbeit im Laufschrift oder von besonders schwerer Arbeit, waren nicht vorgesehen. Flüchtlinge, die wieder eingebracht worden waren, wurden ebenfalls in diese Strafkompagnen getan. Die Einteilung zu diesen Strafkompagnen lag bei mir als Kommandant auf Vorschlag des Lagervorstehers, welcher das Recht zur Überweisung in die Strafkompagnie nicht hatte. Diese Sonderbestimmung hatte nur für die Strafgefangenenlager Ensland Gültigkeit.
8. Dunkelkammer ist in der Strafvollzugsordnung vorgeschrieben. Während meiner Zeit wurde es in verschwindend wenig Fällen gegeben, während der ganzen 6 Jahre vielleicht nicht mehr als 8 Fälle. Jedenfalls kann ich mich im Moment an nicht mehr besinnen. Die Zellen hatten eine Vorrichtung, die Fenster von aussen zu schließen, welche ich selber angeordnet habe, aus Sicherheitsgründen, um die Entweichung der Gefangenen aus den Zellen während der Nacht zu verhindern. Diese Klappen wurden Nachts von aussen zugemacht.
9. Wenn ein Wachbeamter in Ausübung seines Dienstes besondere Umsicht zeigte bei Wiedergreifung eines Flüchtlings, oder auch wenn er ihn auf der Flucht erreichte, wurden ihm auf Grund einer Anordnung von mir, 3 Tage Sonderurlaub zugesprochen. Dieser Urlaub wurde nach einer eingehenden Untersuchung ausgesprochen, im Falle von Tod wurde das nächste Amtsgericht und auch die Staatsanwaltschaft benachrichtigt, die ihrerseits den Vorfall untersuchten. Ein Wachbeamter aus dem Lager VII hatte einmal einen Gefangenen über die Postenkette mutwillig heraufgeschickt und ihn Genn erschossen. Dieser Fall wurde mir in meinem Disziplinarstrafverfahren vorgeworfen, obwohl ich nichts davon



gewusst hatte. Jedenfalls wurde der betreffende Wachbeamter vom Schwurgericht in HANNOVER zu Tode verurteilt. Der Fall spielte sich in 1937 oder 1938 ab. Im Verhältnis zu den entwichenen Gefangenen, die wieder lebend eingefangen wurden, steht die Zahl der Erschossenen als ganz geringfügig da. Die genaue Zahl kann ich nicht angeben, es mögen vielleicht 30-35 in der Zeit meiner Tätigkeit gewesen sein.

Die Zahl der Toten in den Lagern von 1934 bis 1942 (ich wurde am 25. Mai 1942 deportiert) lag zwischen 300 und 400 gewesen sein. Die Toten wurden auf einem Friedhof zwischen den Lagern I und VII, auf der Südseite des Kanals, begraben und über Sterbefälle wurde ein genaues Buch geführt.

Von Ausländern in dem Strafgefangenenlager Emeland sind mir nur polnische Gefängnisgefangene, die aus Gefängnissen aus Polen überführt wurden und nach Lager V kamen, bekannt. Es waren ungefähr 1000 Mann, durchweg kriminelle Elemente. Darunter befanden sich einige Juden, meiner Schätzung nach etwa 30, die unter denselben Bedingungen wie die anderen Strafgefangenen lebten. Es wurde in der Behandlung zwischen Deutschen, Polen und Juden kein Unterschied gemacht.

In 1939 wurde zuerst Lager VII, dann II, III und zum Schluss auch Lager IV, mit Militärstrafgefangenen belegt, während die anderen Lager für Zivilstrafgefangene blieben. Lager IV hatte, wenn ich mich recht erinnere, eine gemischte Innessenschaft, teils zivil, teils militär. Die Militär- und auch Zivilgefangenen, die zu Zuchthaus verurteilt worden waren, mussten ihre Strafe erst nach dem Krieg antreten und waren in den Strafgefangenen Lager Emeland nur zur Verwahrung.

No 2 C.I.C., Lager 3 (Offizierslager),  
SANDPOSTEL,  
den 16. Februar 1946

Signed in the presence of:

W.O.I., I.C.

Institut f. Zeitgeschichte  
München  
ARCHIV

1697/55